



Inhalt der Mitteilung:

Gemäß § 93 (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg leitet der hauptamtliche Bürgermeister die von ihm festgestellte und vom Kämmerer aufgestellte Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Stadtverordnetenversammlung zu.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung erhalten jeweils ein Exemplar des Rechenschaftsberichtes.

Graef

Amtsleiter

Abgestimmt mit:

Dr. Krause

1. Beigeordneter/ Kämmerer

Moser

Bürgermeister